

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel
Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Unterrichtung 19/21
Verteiler: Fraktionen, Mitglieder WI

10. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich zur Unterrichtung gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) die vom Kabinett am 26. September 2017 beschlossene Bundesratsinitiative

„Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der
Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse“.

Federführend zuständig ist der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus.

Mit freundlichen Grüßen



Antrag des Landes Schleswig-Holstein

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat setzt sich für eine schnellere Integration von ausländischen Arbeitskräften in den Arbeitsmarkt ein, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Für Flüchtlinge spielt die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen für den Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt eine wichtige Rolle. Der Bundesrat erkennt daher die Bemühungen der Bundesregierung auf eine schnellere Integration an und begrüßt die Intentionen des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG).
2. Der Bundesrat stellt darüber hinaus fest, dass es weiterer Anstrengungen bedarf, um das Ziel des BQFG nachhaltiger zu erreichen. Im Interesse einer weiteren Verfahrensbeschleunigung bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen soll daher die Rechtsfolgenlücke in § 6 Absatz 3 BQFG geschlossen werden.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine angemessene Rechtsfolgenregelung in § 6 Absatz 3 BQFG für den Fall vorzusehen, dass die Entscheidungsfrist von drei Monaten überschritten wird.
4. Die Bundesregierung hat eine entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) sicherzustellen.

Begründung:

Der § 6 Absatz 3 BQFG regelt, dass die zuständige Stelle innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entscheiden muss. Rechtsfolgen, die sich aus einer Nichtbearbeitung innerhalb von drei Monaten ergäben, sind weder im Gesetz normiert noch in der Gesetzesbegründung erwähnt. Insoweit bedarf es zwingend einer normierten Klarstellung über die Rechtsfolgen einer nicht rechtzeitig ausgestellten Anerkennung. Unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Unterlagen eingereicht sind, die Verlängerung der Frist begründet ausgeschöpft wurde und eine Beeinträchtigung von Qualitätsstandards ausgeschlossen wird, wäre eine Fiktion denkbar, wonach nach Ablauf der Frist die Gleichwertigkeit als anerkannt

gilt, soweit dadurch wesentliche Interessen der Allgemeinheit (z.B. öffentliche und technische Sicherheit, Gesundheitsschutz, Kinderschutz, Bildung und Erziehung pp.) nicht tangiert werden.

Dies setzt gleichzeitig zwingend voraus, dass die personellen und finanziellen Mittel der ZAB so zu gestalten sind, dass die Frist eingehalten werden kann.